



FRANK UND SCHNEEWEISS

NOTARE IM PREYSING PALAIS

Vorsorgevollmacht

Hinweise und Musterformulierung

Nicht nur im Alter kann der Fall eintreten, dass man wichtige Entscheidungen plötzlich nicht mehr selber treffen kann. Sei es, dass man ein Pflegefall wird oder nach einem Unfall im Koma liegt: Alltägliche Erledigungen wie Überweisungen bei der Bank oder die Kündigung eines Zeitschriftenabonnements werden plötzlich ebenso zum Problem wie die Entscheidung, ob und welche medizinische Versorgung für einen selbst die Beste ist.

Vorsorge für derartige Situationen ist wichtig. Wer hier nichts unternimmt, überlässt die Entscheidung darüber, wer im Fall der Fälle an seiner Stelle handeln soll, dem Betreuungsgericht: Dieses bestellt für den, der nicht anderweitig vorgesorgt hat einen Betreuer und legt dessen Aufgabenkreis fest: Die Betreuung kann auf den Kontakt mit Ärzten und Krankenhäusern, die sog. Gesundheitsorge, oder auf den Brief- und Fernmeldeverkehr beschränkt sein. Wichtigster Fall – und damit die Regel – ist jedoch die Wahrnehmung der Vermögensorge, d. h. die Kontrolle über die Einnahmen und Ausgaben und die Verwaltung des vorhandenen Vermögens. Zur Kontrolle muss der Betreuer

bei wichtigen Entscheidungen, z. B. dem Verkauf eines Grundstückes, die Genehmigung des Betreuungsgerichtes einholen und regelmäßig Rechenschaft über die Verwaltung des Vermögens des Betreuten ablegen.

Will man sicher gehen, dass im Bedarfsfall die Entscheidungen von einer Person des eigenen Vertrauens getroffen werden, empfiehlt sich die Erteilung einer sog. Vorsorgevollmacht: Eine richtig formulierte Vorsorgevollmacht macht die Anordnung einer gerichtlichen Betreuung überflüssig. Eine gut formulierte Vorsorgevollmacht ermöglicht z. B. die Wahrnehmung sämtlicher Bankangelegenheiten durch den Bevollmächtigten, kann aber auch zu Entscheidungen gegenüber Ärzten bis hin zum Unterlassen von Maßnahmen künstlicher Lebensverlängerung ermächtigen (sog. Patientenverfügung oder Patiententestament). Soll die Vollmacht auch für Grundstücksangelegenheiten verwendet werden können, muss sie notariell beglaubigt werden.

Nachfolgend erhalten Sie zu Ihrer näheren Information unsere Musterformulierung einer betreuungersetzenden General- und Vorsorgevollmacht. Die Kontrolle, wann die Vollmachten jeweils in Kraft treten verbleibt stets bei Ihnen: erst wenn die entsprechende Ausfertigung der Urkunde dem Bevollmächtigten von Ihnen persönlich ausgehändigt ist, wird die Vollmacht wirksam.

Üblicherweise erteilen sich Ehegatten in getrennten Vollmachtsurkunden jeweils gegenseitig und ersatzweise einem oder mehreren Ihrer Kinder entsprechende Vollmachten. Inwieweit hier ein Kind alleine oder nur mehrere Kinder gemeinsam handeln können, ist – wie die ganze Vollmacht – eine Frage des Vertrauens.

Sollten Sie über dieses Merkblatt hinaus weitere Erläuterungen wünschen, stehen wir und Ihr persönlicher Sachbearbeiter Ihnen hierzu gerne zur Verfügung.

Notare Dr. Frank und Dr. Schneeweiß • Preysing Palais • Residenzstraße 27 • 80333 München

Tel +49 89 290141 - 0 • Fax +49 89 296360 • info@notare-frank-schneeweiss.de • www.notare-frank-schneeweiss.de



FRANK UND SCHNEEWEISS

NOTARE IM PREYSING PALAIS

UVNr. _____

vom
Akte

General- und Vorsorgevollmacht

Heute, den - Datum-

erschien vor mir **Dr. Wolfram Schneeweiß / Dr. Susanne Frank** Notar mit dem Amtssitz in München
an meiner Geschäftsstelle Residenzstraße 27 in 80333 München:

[Personalien des Vollmachtgebers]

Zu Identifizierungszwecken ist eine beglaubigte Abschrift des Ausweises des Erschienenen dieser Urkunde beigelegt.

Aufgrund des mit dem Erschienenen geführten Gesprächs habe ich mich von seiner uneingeschränkten
Geschäftsfähigkeit überzeugt. Auf Ansuchen des Erschienenen beurkunde ich seinen vor mir abgegebenen
Erklärungen gemäß, was folgt:

I. Vollmacht

1. Ich, *[Vollmachtgeber]*, – im Folgenden jeweils „Vollmachtgeber“ genannt – bevollmächtige hiermit

a) *[Personalien Bevollmächtigter 1]*

b) *[Personalien Bevollmächtigter 2]*

– im Folgenden jeweils „Bevollmächtigter“ genannt –

– und zwar jeden Bevollmächtigten einzeln und allein – mich und meine Erben in allen persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten ohne jede Ausnahme zu vertreten.

2. Die Vollmacht ist nur dann wirksam, wenn der Bevollmächtigte eine auf ihren Namen ausgestellte Ausfertigung dieser Vollmachtsurkunde vorlegen kann. Hierzu bestimme ich, dass die einem Bevollmächtigten erteilte Ausfertigung mein Eigentum bleibt und ich deren Rückgabe an mich jederzeit und ohne Angabe von Gründen verlangen kann.

3. Im Innenverhältnis erteile ich dem Bevollmächtigten folgende Weisungen:

a) Von der Vollmacht soll erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn ich selbst zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten nicht in der Lage sein sollte oder den jeweiligen Bevollmächtigten hierzu gesondert anweise.

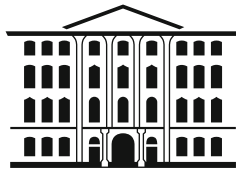
b) Die Bevollmächtigten sollen von der ihnen erteilten Vollmacht in der Reihenfolge der Aufzählung in Ziffer 1. Gebrauch machen; d. h. solange ein vorrangig benannter Bevollmächtigter handeln kann und will, sollen die weiteren Bevollmächtigten von ihrer Vollmacht keinen Gebrauch machen.

c) Jeder Bevollmächtigte soll vor Betätigung der Vollmacht in wesentlichen Angelegenheiten mit den weiteren Bevollmächtigten Rücksprache nehmen. Kein Bevollmächtigter soll gegen die Mehrheit der Bevollmächtigten eine Handlung vornehmen oder Erklärung abgeben.

Die Beachtung vorstehender Weisungen hat gegenüber Dritten keine Bedeutung und ist also von demjenigen, dem gegenüber diese Vollmacht verwendet wird, nicht zu prüfen.

Notare Dr. Frank und Dr. Schneeweiß • Preysing Palais • Residenzstraße 27 • 80333 München

Tel +49 89 290141 - 0 • Fax +49 89 296360 • info@notare-frank-schneeweiss.de • www.notare-frank-schneeweiss.de



FRANK UND SCHNEEWEISS

NOTARE IM PREYSING PALAIS

II. Umfang der Vollmacht

1. Die Vollmacht berechtigt jeweils in größtmöglichem Umfang zu meiner Vertretung bei allen Rechtsgeschäften, Rechtshandlungen und sonstigen Maßnahmen und Entscheidungen bei meinen sämtlichen
 - a) Vermögensangelegenheiten,
 - b) Rechts- und Steuerangelegenheiten und
 - c) persönlichen Angelegenheiten.

2. Die Vollmacht berechtigt als sog. Generalvollmacht ohne jede Ausnahme und Einschränkung und so umfassend, wie eine Vertretung überhaupt gesetzlich zulässig ist, zu meiner gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung gegenüber jedermann (einschließlich aller Gerichte, Behörden und sonstiger Organisationen).

Die Vollmacht berechtigt somit insbesondere

- a) zur Verwaltung meines Vermögens, sowie zu jeglichen Verfügungen über mein Vermögen, einschließlich Erwerb, Belastung und Veräußerung von Vermögensgegenständen, insbesondere auch von Grundbesitz, und zwar ausdrücklich auch im Wege von Schenkungen,
- b) zur Abgabe von Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärungen in persönlicher und dinglicher Hinsicht,
- c) zum Abschluss und Kündigung von Verträgen jeder Art und Weise (einschließlich Kreditverträgen);
- d) zur Bewilligung und Beantragung von Eintragungen und Löschungen jeder Art in die öffentlichen Bücher und Register, insbesondere im Grundbuch und im Handelsregister,
- e) zur Erledigung aller Bankangelegenheiten ohne jede Ausnahme, vor allem die Vornahme von Überweisungen, Konto- oder Depoteröffnungen und -schließungen, Verfügungen über Wertpapiere usw.,
- f) zur Vertretung bei einseitigen Rechtshandlungen wie z. B. Mahnung, Fristsetzung oder Kündigung von Vertragsverhältnissen;
- g) zu meiner Vertretung als Erbe, Pflichtteilsberechtigter und Vermächtnisnehmer in jeder Hinsicht (insbesondere Annahme- und Ausschlagungserklärungen sowie deren Anfechtung und die Entgegennahme von Widerrufs- und Rücktrittserklärungen gemäß §§ 2271, 2293 ff. BGB);
- h) zur Vertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren als Gläubiger oder Schuldner, Kläger oder Beklagter oder in jeder sonst wie in Frage kommenden Eigenschaft ohne jede Einschränkung (einschließlich der Führung von Prozessen, Ausübung aller Rechte eines Prozessbevollmächtigten gemäß § 81 ZPO und des Verzichts auf Rechtsbehelfe jeder Art);
- i) zur Entgegennahme von Erklärungen, Benachrichtigungen, Zustellungen und Bekanntmachungen jeder Art.



FRANK UND SCHNEEWEISS

NOTARE IM PREYSING PALAIS

3. Die Vollmacht berechtigt auch zu meiner Vertretung in allen persönlichen Angelegenheiten, so umfassend wie für diesen Bereich überhaupt eine Vertretung rechtlich zulässig ist.

Umfasst hiervon sind insbesondere

- a) die Vertretung bei allen mit den Bereichen Gesundheit und Erkrankung zusammenhängenden Rechtsgeschäften, Rechtshandlungen und Entscheidungen; dazu zählen z. B.
- (1) die Einwilligung, die Verweigerung oder der Widerruf der Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme versterbe oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§ 1829 BGB),
 - (2) der Abschluss von Verträgen mit frei zu bestimmenden Ärzten, Kliniken, Alten- und Pflegeheimen, sowie die Geltendmachung aller damit verbundener Rechte, insbesondere das Recht auf Auskunft und Information sowie auf Einsicht in die Krankenunterlagen und die hierzu erforderliche Erteilung der Befreiung von der Schweigepflicht,
 - (3) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1831 BGB die Einwilligung zu einer Unterbringung oder sonstigen, dauerhaften oder regelmäßig wiederkehrenden freiheitsentziehenden Maßnahme (z. B. durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise),
 - (4) für den Fall, dass ich mich selber nicht mehr äußern kann und unter den Voraussetzungen des § 1832 BGB: die Einwilligung in eine dem natürlichen Willen widersprechende ärztliche Zwangsmaßnahme einschließlich eines zu diesem Zweck erforderlichen Transportes in ein Krankenhaus.
- b) die Vertretung bei Kündigung und Aufgabe von Wohnraum (§ 1833 BGB)
- c) die Vertretung in allen Verfahren vor Gerichten und Behörden, auch wenn das Gericht einen Verfahrenspfleger nach § 276 FamFG zu bestellen hat sowie auch im Sinne von § 13 des X. Sozialgesetzbuches,
- d) die Vertretung in allen Angelegenheiten des Post- und Fernmeldewesens,
- e) die Verwaltung meines sog. „digitalen Vermögens“ und umfassende Wahrnehmung aller diesbezüglichen Rechte, insbesondere das Recht zur Sichtung, Verwaltung, Änderung und Löschung meiner gesamten elektronisch gespeicherten Daten (unabhängig vom konkreten Speichermedium und An- oder Verwendungszweck dieser Daten) und die Geltendmachung entsprechender Auskunftsansprüche gegenüber jedermann. Zum digitalen Vermögen in vorstehendem Sinne zählen alle Daten, welche von mir stammen oder einen irgendwie gearteten persönlichen Bezug zu mir haben.



FRANK UND SCHNEEWEISS

NOTARE IM PREYSING PALAIS

4. ggfs.: Die Vollmacht umfasst auch die Ausübung des Sorgerechts (Vermögens- und Personensorge) welches mir als gesetzlicher Vertreter meiner minderjährigen Kinder für diese zusteht.
5. Sollte ich infolge einer Krankheit oder eines Unfalls meine eigene Entscheidungsfähigkeit verloren haben, so ist Folgendes zu beachten:
 - a) Falls ich durch eine Patientenverfügung Anordnungen getroffen habe, ist diesen durch meine jeweiligen Bevollmächtigten Geltung und Ausdruck zu verschaffen.
 - b) Habe ich keine Patientenverfügung errichtet oder trifft die von mir errichtete Patientenverfügung nicht auf die zu beurteilende Lebens- beziehungsweise Behandlungssituation zu, haben die jeweiligen Bevollmächtigten eine Entscheidung unter Beachtung meines mutmaßlichen Willens zu treffen. Stets sind hierbei meine Wünsche und mein Wohl zu berücksichtigen.
 - c) Sollte in den Fällen des § 1832 BGB zwischen den Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt kein Einvernehmen darüber bestehen, dass die konkrete Maßnahme meinem Willen entspricht, bedarf die entsprechende Entscheidung in schwerwiegenden Fällen (Gefahr des Todes oder einer schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schädigung) der betreuungsgerichtlichen Genehmigung.
6. Den Bevollmächtigten ist es ausdrücklich gestattet, Rechtsgeschäfte mit sich selbst in eigenem Namen oder als Vertreter eines Dritten abzuschließen (Befreiung vom Verbot von Inschlaggeschäften, § 181 BGB).

Jeder der Bevollmächtigten ist berechtigt, für einzelne, konkret zu bezeichnende Rechtsgeschäfte Untervollmacht zu erteilen und zu widerrufen; dies gilt jedoch nicht, soweit Fragen meiner Gesundheit oder Unterbringung betroffen sind.
7. Die Vollmacht gilt über meinen Tod hinaus auch für und gegen alle meine Erben (einschließlich etwaiger Nacherben). Sie kann zu meinen Lebzeiten nur von mir selbst widerrufen werden. Nach meinem Tod kann die Vollmacht nur von meinen Erben gemeinsam widerrufen werden.
8. Im Übrigen sind auf die Vollmacht die Vorschriften der §§ 662 ff. BGB (Auftragsrecht) entsprechend anwendbar.

III. Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Vollmacht ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Sind Bestimmungen dieser Vollmacht auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieser Vollmacht bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die ich bei Erteilung dieser Vollmacht getroffen hätte, wenn ich die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit gekannt hätte.



FRANK UND SCHNEEWEISS

NOTARE IM PREYSING PALAIS

IV. Hinweise des Notars

Der Notar hat insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Vollmacht ist widerruflich. Ist der Bevollmächtigte im Besitz einer auf ihn ausgestellten Ausfertigung der Vollmachtsurkunde, muss auch diese zurückverlangt werden, weil allein die Vorlage der Vollmachtsurkunde die Vermutung des Fortbestehens der Vollmacht rechtfertigt.
2. Die Erteilung einer Generalvollmacht setzt ein absolutes Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Bevollmächtigten voraus, weil hierdurch der Bevollmächtigte Zugriff auf das gesamte Vermögen des Vollmachtgebers erhält.
3. Solange der Vollmachtgeber in persönlichen Angelegenheiten noch selbst die natürliche Einsichtsfähigkeit hat, die Bedeutung und Tragweite einer entsprechenden Entscheidung beurteilen und mitteilen zu können, kann ein Bevollmächtigter keine hiervon abweichenden Entscheidungen treffen.

VI. Registrierung

Ich wünsche die elektronische Registrierung der heutigen Vollmachtserteilung (einschließlich aller in ihr enthaltener persönlicher Daten) im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer.

VI. Kosten, Ausfertigungen, Abschriften

Ich trage die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzuges.

Ich bitte um die Erteilung einer beglaubigten Abschrift für mich und einer Ausfertigung für jeden Bevollmächtigten zu meinen Händen.

Weitere Ausfertigungen sind bis zum Eingang eines Widerrufs beim Notar jederzeit auf Antrag des Vollmachtgebers oder Bevollmächtigten zu erteilen.

Vorgelesen vom Notar, von dem Beteiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

Unterschrift Vollmachtgeber

Unterschrift Notar